jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/6/23 97/14/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1998

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §30a Abs1 idF 1994/511;

Rechtssatz

Unter Wohnung im Inland iSd § 30a Abs 1 FamLAG ist jene Wohnung zu verstehen, von der aus der Schüler regelmäßig seinen Weg zur Schule antritt. In diesem Sinn kann die Wohnung des Schülers auch ein Heim oder Internat sein, von dem aus er die Schule besucht. Keineswegs muß die Wohnung des Schülers im dargestellten Sinn mit seinem Hauptwohnort ident sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140149.X04

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at